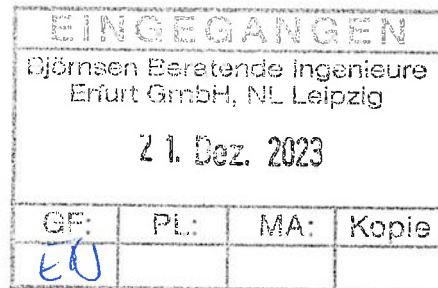


Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Björnsen Beratende Ingenieure
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig



Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Flächen- nutzungsplanes der Gemeinde Grammetal, Kreis Weimarer Land

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

20213119.65

Ihre Nachricht vom:

20. November 2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/837-3-
141213/2023

Jena

18. Dezember 2023



**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichkeit der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Schutzgebietsbelange im Zuständigkeitsbereich der oberen Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.

Im FNP als vorbereitendem Bauleitplan sind die vorgesehenen Flächen für Ausgleich und Ersatz (Kompensation) zu den Festlegungen von Nutzungsänderungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, darzustellen. Ebenso sind bereits rechtsverbindlich in anderen Verfahren festgelegte Verpflichtungen zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Plan nachrichtlich aufzuführen.

Diese Darstellungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar und sollten noch ergänzt werden, zumal sich im Plangebiet nach dem Eingriffskataster EKIS, das vom TLUBN geführt wird, eine größere Anzahl von festgelegten Kompensationsmaßnahmen befinden. Auskunft zur Lage und Art der Maßnahmen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land geben. Weitergehende Rückfragen dazu können an das Referat 35 im TLUBN gerichtet werden (Ansprechpartner zunächst).

Insgesamt liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet ist, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich befindet sich das per Rechtsverordnung vom 10.12.2003 (ThürStAnz. Nr. 8/2004, S. 561-562) festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Gramme von Niederzimmern bis zur Mündung in die Unstrut. Das ÜSG wurde offenkundig korrekt nachrichtlich in der Plandarstellung übernommen. Die Verbote der §§ 78 ff. WHG sind zu beachten.

Im Geltungsbereich befinden sich auch sogenannte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG. Dabei handelt es sich um diejenigen Risikogebiete, die bei einem zweihundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ₂₀₀) von Ilm oder Saale überflutet werden, jedoch nicht Teil des auf einem hundertjährlichen Ereignis (HQ₁₀₀) beruhenden ÜSG sind.

Eine nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplänen wird nach § 9 Abs. 6a des Baugesetzbuchs empfohlen. Diesbezügliche Geodaten können über den Kartendienst des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst> bezogen werden. Das Risikogebiet außerhalb des ÜSG ist durch Differenzenbildung des Lastfalles HQ₂₀₀ und dem ÜSG zu ermitteln.

Innerhalb des ÜSG sowie des Risikogebietes sind die jeweiligen Restriktionen der §§ 78 ff. WHG durch die Bauleitplanung zu beachten. Augenscheinlich sind keine Festsetzungen in diesen Gebieten vorgesehen.

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Mit den eingereichten Unterlagen zum Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal mit Stand 29.09.2023 hat sich gegenüber dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grammetal, Kreis Weimarer Land mit Stand Januar 2023 keine neue Betroffenheit des Referates 54 des TLUBN ergeben.

Die Stellungnahme vom Januar 2023 mit GZ 5070-52-4591/1989-4 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grammetal, Kreis Weimarer Land mit Stand Januar 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Grammetal sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 im TLUBN anhängig.

Positiv hervorzuheben ist, dass die stillgelegte Deponie Mönchenholzhausen nunmehr im FNP dargestellt ist und auch in der Begründung zum FNP sowie der Anlage 3 als Altdeponie erwähnt wird.

Im FNP ist das Deponiegelände wie folgt dargestellt:

- Altdeponie nach dem KrWG,
- Fläche für Wald,
- Flächennaturdenkmal.

Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, dass die Darstellung der Deponiefläche im FNP nicht dem tatsächlichen Ausmaß der Deponie entspricht. Bezüglich der tatsächlichen Deponiefläche wird auf den Lageplan des Ingenieurbüros S.I.G. Thüringen aus der Kategorisierung der Deponie Mönchenholzhausen vom November 2010 verwiesen. Die vorgenannte Kategorisierung wurde im Auftrag der Gemeinde erstellt und müsste dementsprechend auch der Gemeinde vorliegen.

In der vorgenannten Kategorisierung befindet sich die Deponie z. T. in einem geschützten Landschaftsbestandteil. Ein Flächennaturdenkmal auf dem Deponiegelände ist dem Referat 64 im TLUBN nicht bekannt.

Forderungen

1. Die tatsächliche Deponiefläche ist auf Grundlage des Lageplanes aus der Kategorisierung der Deponie Mönchenholzhausen im FNP darzustellen.
2. Unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land sollten die unterschiedlichen Einstufungen im Bereich der Deponie geklärt werden (geschützter Landschaftsbestandteil oder Flächennaturdenkmal). Das Referat 64 des TLUBN ist über das Prüfergebnis zu informieren, damit ggf. eine Änderung der Einstufung in den Unterlagen vorgenommen werden kann.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Stellungnahme des Referates 74 des TLUBN zum FNP Grammetal mit dem Geschäftszeichen 5070-74-3447/837-2 verliert hiermit ihre Gültigkeit und wird durch die vorliegende vollständig ersetzt.

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich einer Deponie nach KrWG.

Die in dieser Stellungnahme aufgeführte Deponie wird nicht mehr betrieben. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Die Deponie ist in der vorgelegten Planung als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Lieder stimmt das entsprechende Polygon nicht mit der tatsächlichen Lage der Deponie überein.

Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.

Folgende Deponie befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes:

Deponie Mönchenholzhausen

Gemarkung: Mönchenholzhausen

Flur: 5

Flurstücke: 485/1, 485/2, 485/3, 486, 487/1, 487/2, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 497/1, 497/2,

Flur: 6

Flurstücke: 519, 520, 521, 522, 523 und 524

Das Deponiegelände ist im FNP folgendermaßen gewidmet:

- Altdeponie nach dem KrWG,
- Flächennaturdenkmal als nachrichtliche Übernahme,
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB).

Aus den o. g. Darstellungen des Deponiegeländes ergeben sich folgende Widersprüche zu der abfallrechtlichen Rekultivierungsanordnung:

Altdeponie nach KrWG

Grundsätzlich wird die Darstellung der Altdeponie im FNP begrüßt. Diese geht auch auf eine Forderung des Referat 74 des TLUBN zurück. Leider ist die Lage der Deponie nichtzutreffend dargestellt. Einige Flurstücke befinden sich nur teilweise auf dem Deponiegelände. Darüber hinaus hat das Referat 74 des TLUBN in dieser Stellungnahme eine Korrektur der Flurstücke vorgenommen. Aus urheberrechtlichen Gründen kann das Referat 74 des TLUBN keinen Lageplan zur Verfügung stellen. Die Gemeinde ist Betreiberin der Deponie. Daher ist ein Lageplan der Deponie bei der Gemeinde Grammetal anzufordern.

Flächennaturdenkmal

In den Unterlagen des TLUBN ist die Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Es wird empfohlen, hier mit der unteren Behörde des Landratsamtes Weimarer Land Rücksprache zu halten.

Forderungen

1. Die Darstellung der Lage der Deponie ist entsprechen den Rekultivierungsunterlagen zu korrigieren. Diese liegen bei dem Betreiber der Deponie, der Gemeinde Grammetal, vor.
2. Es ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären, in wieweit es sich um einen Geschützten Landschaftsbestandteil oder ein Flächennaturdenkmal auf dem Deponiegelände handelt.

Für Rückfragen steht o. g. Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz>.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 31.01.2023 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/837-2) wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Aussagen sowie bildlichen Darstellungen (Karten) zu dem Belang Hydrogeologie/Grundwasserschutz in der Stellungnahme des TLUBN (GZ: 5070-82-3447/837-2) vom 31.01.2023 behalten ihre Gültigkeit.

Weitere geologische/hydrogeologische Informationen werden im Kartendienst des TLUBN unter www.tlubn.thueringen.de/kartendienst/ zur Verfügung gestellt.

Belange Geotopschutz

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die im Planungsgebiet vorhandenen, im FIS Geotop des TLUBN erfassten Geotope wurden in der Stellungnahme des TLUBN (GZ: 5070-82-3447/837-2) vom 31.01.2023 aufgelistet und können im Kartendienst des TLUBN unter www.tlubn.thueringen.de/kartendienst/ recherchiert werden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

In der nordöstlich der Ortslage Troistedt vorgesehenen Fläche für Landwirtschaft, hier auf den Flurstücken 252/2 und 252/3 in der gleichnamigen Gemarkung, befindet sich die Betriebsfläche des ehemaligen Kalksteintagebaus „Troistedt“ der Heidelberger Sand und Kies GmbH. Diese Betriebsfläche wird gemäß dem bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan (ABP), zuletzt geändert mit Bescheid Nr. 8-702/2019 vom 05.11.2019 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, nicht zurückgebaut und sollte zum 01.01.2020 von der Firma Bock als Betreiber übernommen werden. Aufgrund eines bis dato anhängigen Gerichtsverfahrens konnte der ABP nicht abgearbeitet werden. Die Bergaufsicht über diesen Bergbaubetrieb ist noch nicht beendet. Für den Geltungsbereich des FNP liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.